

Belegungsvereinbarung

Zwischen

- nachfolgend Vermieter genannt

und

der Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Wohnungswesen und
Quartiersentwicklung - nachfolgend AfW genannt -

wird auf Grundlage des § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und der Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster vom 23.06.2021 die Verlängerung der Gültigkeit der Belegungsvereinbarung vom xxxx ab dem 08.07.2021 vereinbart.